



GEMEINDE VEITSBRONN

1 . Änderungssatzung der Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Veitsbronn (Veitsbad) - Gebührensatzung -

Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Veitsbronn durch Beschluss des Gemeinderates Veitsbronn vom 14.03.2019 folgende Änderungssatzung für das Freibad Veitsbronn (Veitsbad)

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührenhöhe, Gebührenarten

Die Gebührenhöhe und –arten gliedern sich wie folgt (die Gebühren [außer Pfand] enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer):

	Ortsansässige	Auswärtige
<u>1. Erwachsene (ab 16 Jahren)</u>		
Einzelkarte	4,00 Euro	4,00 Euro
Einzelkarte ab 17 Uhr (Feierabendkarte)	3,00 Euro	3,00 Euro
10er Karte	32,00 Euro	36,00 Euro
+ Pfand	10,00 Euro	10,00 Euro
Einzel-Dauerkarte	68,00 Euro	96,00 Euro
+ Pfand	10,00 Euro	10,00 Euro
<u>2. Kinder / Jugendliche / Schüler / Studenten / Azubi-Ausweis</u>		
Einzelkarte	2,50 Euro	2,50 Euro
10er Karte	20,00 Euro	22,50 Euro
+ Pfand	10,00 Euro	10,00 Euro
Einzel-Dauerkarte	42,50 Euro	60,00 Euro
+ Pfand	10,00 Euro	10,00 Euro
<u>3. Rentner / Ehrenamtskarteninhaber / Schwerbehinderte / Bufdis / FSJler / SGB II / JuLeiCa</u>		
Einzelkarte	3,00 Euro	3,00 Euro
10er Karte	24,00 Euro	27,00 Euro
+ Pfand	10,00 Euro	10,00 Euro
Einzel-Dauerkarte	60,00 Euro	81,00 Euro
+ Pfand	10,00 Euro	10,00 Euro

4. Familien-/Kleingruppenkarten

Kleingruppen-Tages-Karte (Bis zu zwei Erwachsene und vier Kinder, mind. ein Erwachsener)	8,50 Euro	10,00 Euro
Familien-Dauer-Karte A (1 Elternteil mit Kindern) + Pfand	90,00 Euro 10,00 Euro	
Familien-Dauer-Karte B (2 Elternteile mit Kindern) + Pfand	110,00 Euro 10,00 Euro	

§ 2

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Gebührenermäßigung

- a) Als Rentner gem. Ziff. 3 des § 5 gelten auch Personen mit eigener festgestellter Erwerbsunfähigkeit und Schwerbehinderte nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch. Schüler sind Personen, die der Schulpflicht (auch Berufsschule) unterliegen oder höhere Lehranstalten oder Hochschulen besuchen. Ein Nachweis hierüber ist vorzulegen. Alle Auszubildenden die sich mit einem Azubi-Ausweis ausweisen können. Alle ehrenamtlich tätigen Personen, die sich mit der Ehrenamtskarte ausweisen können.
- b) Bei der Durchführung von Schwimmsportveranstaltungen, Schwimmwettkämpfen und Trainingsstunden kann die Gemeinde Veitsbronn eine Gebühr in Ansatz bringen, die sich nach den der Gemeinde entstehenden Kosten richtet.
- c) Schwerbehinderte **Jugendliche und Schüler** erhalten eine 50 % ermäßigte Eintrittskarte (Nachweis erforderlich). **Erwachsenen** Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit dem Merkzeichen „B“ wird freier Eintritt gewährt.
- d) Kinder, die ihren Erstwohnsitz bei einem Elternteil, der nicht in Veitsbronn wohnhaft ist, haben, erhalten eine Dauerkarte für „Familienmitglieder“, wenn diese einen Zweitwohnsitz beim ortsansässigen Elternteil gemeldet haben.
- e) Für Schulen und öffentliche Einrichtungen, die dem öffentlichen Wohl dienen, gelten ermäßigte Preise, und zwar 1,00 Euro pro Eintritt. Hierfür wird eine Betreuerkarte durch die Verwaltung ausgestellt, die mit Rechnungsstellung, nach der Badesaison, abgerechnet wird.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Veitsbronn, 15.03.2019
GEMEINDE VEITSBRONN

K i s t n e r
1.Bürgermeister